

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0306/2019  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung vorbehaltlich des durch die Krankenkassenverbände zu erklärenden Einvernehmens beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.04.2018 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2019 waren die Betriebsabrechnung für 2017 sowie die Haushaltsplanung für 2019.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.08.2019:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.04.2018	geplante Gebühr zum 01.08.2019	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	204,00 €	182,00 €	- 22,00 €	-12,1 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	369,00 €	393,00 €	+ 24,00 €	+ 6,1 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF einschließlich Notarztentgelt	439,00 € (davon 190,00 € Notarztentgelt)	452,00 €	+ 13,00 €	+ 2,9 %

II.

Das Gesamtaufkommen der abgerechneten Einsätze war nahezu unverändert (2016: 19.853, 2017: 19.908). Die abgerechneten Krankentransportfahrten waren leicht rückläufig (2016: 4.258, 2017: 4.156), während die Rettungstransportfahrten gleichblieben (2016: 10.416, 2017: 10.427) und die Einsätze der Notarzteinsatzfahrzeuge wieder zunahmen (2016: 5.179, 2017: 5.315).

Die wesentlichen Kostenpositionen sowie die maßgeblichen Ursachen, die zu den Gebührenveränderungen führen, sind unter Ziffer 2 Gebührenkalkulation (Seite 5 ff) und Ziffer 3 der Gebührenkalkulation (Seite 8) dargestellt.

III.

Am 22.02.2019 wurden Vereinbarungen mit den Trägern der örtlichen Krankenhäuser (Marien-Krankenhaus, Vinzenz Pallotti Hospital, Evangelisches Krankenhaus), dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach über die Gestellung des notärztlichen Personals geschlossen. Die Krankenkassenverbände hatten der Umsetzung vorab bereits grundsätzlich zugestimmt. Die örtlichen Krankenhäuser verpflichten sich, zukünftig das für die Besetzung der Notarzteinsatzfahrzeuge erforderliche notärztliche Personal zu stellen. Das notärztliche Personal versieht den Dienst von den städtischen Rettungswachen aus. Damit entfallen die bis dahin notwendigen Fahrten zu den Krankenhäusern, um dort Ärzte oder Ärztinnen bei einem Einsatz abzuholen. Die Einsatzzeiten verkürzen sich dadurch deutlich, weil die Einsatzstellen unmittelbar angefahren werden können. Die Gestellungs-Krankenhäuser erhalten dafür ein mit der Stadt Bergisch Gladbach abgestimmtes Personalgestellungsbudget.

Mit der Zusammenführung von notärztlichem Personal sowie des nichtärztlichen Personals des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge konnte der lange bestehende Wunsch der Träger der Krankenhäuser und der Krankenkassenverbände nach einer Gebühr, die sämtliche Leistungen einschließt, erfüllt werden. Bisher wurde neben der Gebühr für die Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges ein separates Entgelt für die Inanspruchnahme eines Notarztes / einer Notärztin erhoben. Das Notarztentgelt wurde zuletzt am 01.04.2016 auf 190,00 € angehoben (Drucksachen-Nr. 0063/2016). Als Träger des Rettungsdienstes verhandelte der Rheinisch-Bergische Kreis in der Vergangenheit mit den Krankenhäusern und

den Krankenkassenverbänden das zu erhebende Notarzttentgelt. Auch hier bestand die Notwendigkeit, Einvernehmen herzustellen. Für die Stadt Bergisch Gladbach ergab sich daraus das Erfordernis einer eigenen Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung. Dieses langwierige Abstimmungsverfahren entfällt mit der Zusammenführung der Benutzungsgebühr und des Notarzttentgeltes zu einer Gebühr. Eine erste Überschlagsrechnung ergab, dass die veränderten Grundlagen für die Notarztstellung sich nicht gebührensteigernd auswirken und das Kostenniveau sich voraussichtlich nicht verändern wird.

Seit Mitte 2018 setzt die Stadt Bergisch Gladbach neben zwei Notarzteinsatzfahrzeugen rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres ein zusätzliches Notarzteinsatzfahrzeug an Werktagen im 12-Stunden-Betrieb ein (siehe dazu Drucksachen-Nr. 0616/2017). Zudem wurden die räumlichen und baulichen Voraussetzungen geschaffen, um die Stationierung des notärztlichen Personals in der Feuer- und Rettungswache Paffrather Straße zu ermöglichen. Für die Unterbringung in der Feuer- und Rettungswache Wipperfürther Straße werden zurzeit die räumlichen Voraussetzungen geschaffen. Die dafür entstehenden Kosten wirken sich gebührensteigernd in der Kalkulation aus.

#### IV.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Krankenkassenverbänden am 25.04.2019 zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation wurde mit ihnen am 06.06.2019 eingehend erörtert. Einvernehmen konnte nicht über alle Diskussionspunkte erzielt werden. Ihnen wurden noch weitergehende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Inwieweit danach Einvernehmen erzielt werden konnte, wird in den Sitzungen berichtet werden.

#### V.

Die Gebührenkalkulation 2019 und die Betriebsabrechnung 2017 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ... die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

##### **§ 1**

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1. Benutzung eines Krankentransportwagens
  - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer) 182,00 €
  - 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer 1,50 €
  - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) 91,00 €
  - 1.4 Transport von Blutkonserven  
Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

##### **§ 2**

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2. Benutzung eines Rettungstransportwagens
  - 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließl.) 50 Fahrkilometer) 393,00 €
  - 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer 1,50 €
  - 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) 196,50 €

##### **§ 3**

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges
  - 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug 452,00 €
  - 3.2 Gebühr für jede weitere Person 226,00 €

##### **§ 4**

Die IV. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

